

Materialien im Recht für die Ausbildung in Pflege, medizinischer Assistenz und Hebammentätigkeit (Stand Juli 2022)

Assessor jur. Hans Erik Schumann Dipl. jur. (Univ.)

www.rechtskunde.com

Diese Arbeitshilfe unterliegt dem Urheberrecht. Das Anfertigen von Kopien und die Verbreitung ist erlaubt, soweit dies nicht zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgt und der Urheber genannt wird.

(Zitiervorschlag: Schumann, Materialien im Recht, Stand 2022, S.)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung in das Staatsrecht	4
1.1.	Grundrechte	4
1.2.	Staatsorgane	5
1.3.	Allgemeine Rechtslehre	6
1.3.1.	Rechtsgebiete:	6
1.3.2.	Normenhierarchie:.....	6
1.3.3.	Gesetzesanwendung:.....	7
1.3.4.	Auslegung von Gesetzen:	8
2.	Zivilrecht.....	9
2.1.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	9
2.2.	Zivilprozessrecht	11
3.	Strafrecht	12
3.1.	Strafgesetzbuch (StGB) Strafprozessordnung (StPO)	12
3.1.1.	Strafrecht allgemeiner Teil	12
3.1.2.	Strafrecht besonderer Teil.....	12
3.1.3.	Strafprozessrecht (StPO)	14
4.	Sozialrecht.....	15
4.1.	Sozialstaatsprinzip	15
4.2.	Kodifikation des Sozialrechts	16
4.2.1.	SGB I	16
4.2.2.	SGB II	16
4.2.3.	SGB III	17
4.2.4.	SGB IV	17
4.2.5.	SGB V	17
4.2.6.	SGB VI	18
4.2.7.	SGB VII	18
4.2.8.	SGB VIII	18
4.2.9.	SGB IX	19
4.2.10.	SGB X	19
4.2.11.	SGB XI	19
4.2.12.	SGB XII	19
4.2.13.	Weitere Sozialgesetze.....	20
4.3.	Sozialgerichtsgesetz (SGG)	20
5.	Migrationsrecht (Aufenthalts- und Asylrecht).....	21

5.1. Aufenthaltsrecht	21
5.2. Asylrecht	22
5.2.1. Flüchtlingseigenschaft:	22
5.2.2. Subsidiärer Schutz:	23
5.3. Rangfolge	24
5.4. Gerichtsbarkeit	24
6. Ausgewählte Themengebiete mit Berufsbezug	25
6.1. Patientenrechte	25
6.2. Arbeitsrecht	26
6.3. Arbeit an PatientInnen	27
6.4. Zwangsmaßnahmen	27
6.5. Haftungsrecht	28
6.6. Rechtliche Aspekte Tod und Sterben	30

1. Einführung in das Staatsrecht

1.1. Grundrechte

- **Definition:** Grundlegende Freiheits- und Gleichheitsrechte, die einzelnen Personen gegenüber dem Staat zugestanden werden und Verfassungsrang genießen. Menschenrechte (z.B. Menschenwürde, Recht auf Leben) gelten für jeden, Bürgerrechte (z.B. Wahlrecht, Freizügigkeit im Bundesgebiet) nur für die Staatsbürger eines Landes.
- Das Grundgesetz (GG) ist die deutsche Verfassung, sie trat 1949 in Kraft. Deutschland ist demnach eine parlamentarische Demokratie. Bis 1918 war das Deutsche Reich eine Monarchie, von 1918 bis 1933 eine parlamentarische Demokratie („Weimarer Republik“) und zwischen 1933 bis 1945 eine Diktatur. Auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone entstand 1949 die DDR als sozialistischer Staat. Seit der Wiedervereinigung 1990 gilt das Grundgesetz nun für das gesamte deutsche Staatsgebiet und definiert die staatliche Bindung an Grund- und Menschenrechte:

Art 20 GG

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

- Die Grundrechte sind garantiert in Art 1 bis 19 Grundgesetz (GG)
- Menschenwürde bedeutet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ Artikel 1 Absatz I Satz 1 Grundgesetz

Art 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Ausgewählte Grundrechte mit Berufsbezug:

- Freiheit der Person Art. 2 S. 1
- Schutz von Leben und Gesundheit Art 2 S. 2
- Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3
- Religionsfreiheit Art. 4
- Meinungsfreiheit Art. 5
- Freie Wahl des Wohnortes Art. 11

1.2. Staatsorgane

Um eine gegenseitige Kontrolle („checks and balances“) der einzelnen Staatsorgane zu erreichen und eine Machtkonzentration zu verhindern, gilt das Prinzip der Gewaltenteilung welches insbesondere von Montesquieu entwickelt wurde. Die drei Gewalten sind:

Legislative	Exekutive	Judikative
gesetzgebende Gewalt	ausführende Gewalt	rechtsprechende Gewalt
Parlament	Minister, Behörden	Gerichte, Justiz

Folgende Staatsorgane sind zu unterscheiden:

- Bundespräsident (Staatsoberhaupt)
- Bundeskanzlerin (Regierungschefin)
- Bundesregierung
- Bundesrat
- Bundesverfassungsgericht
- Bundesversammlung

1.3. Allgemeine Rechtslehre

1.3.1. Rechtsgebiete:

Die einzelnen Rechtsgebiete sind in folgender Weise unterteilt:

Öffentliches Recht	Zivilrecht
u.a. Verfassungsrecht/Staatsorganisationsrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Prozessrecht (Verfahrensrecht) etc.	u.a. Schuldrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Mietrecht etc.

Hierbei steht im öffentlichen Recht der Staat den Bürgern in einem hoheitlich regelnden Verhältnis (z.B. Strafen oder Genehmigungen erteilend etc.) gegenüber, während im Zivilrecht die einzelnen Parteien (rechtlich) gleichberechtigt miteinander handeln und z.B. Verträge schließen.

Dem sogenannten materiellen Recht (Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht usw.) steht das formelle Recht (Prozessrecht) gegenüber, in welchem die gerichtlichen Abläufe geregelt sind. Beispiele:

StGB (materielles Strafrecht)

StPO (Strafprozessordnung)

BGB (materielles Zivilrecht)

ZPO (Zivilprozessordnung)

Arbeitsrecht (BGB, Kündigungsschutzgesetz)

ArBGG (Arbeitsgerichtsgesetz)

1.3.2. Normenhierarchie:

Es gibt nicht nur „Gesetze“ die unser Leben regeln, sondern auch Verordnungen, Richtlinien etc. Die einzelnen Normen stehen zueinander in einer Rangfolge. Die rangniedrigere Norm muss den Regelungen der ranghöheren Norm entsprechen:

- Europarecht
- Bundesverfassungsrecht
- Völkerrecht
- Gesetze
- Verordnungen
- Satzung
- Tarifverträge
- Verwaltungsvorschriften
- Gewohnheitsrecht
- Richterrecht

Die Übereinstimmung von Normen mit dem Bundes- oder Landesverfassungsrecht wird von den Verfassungsgerichten geprüft.

Beispiel:

Ein Beispiel für eine vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Norm ist § 217 StGB zur Sterbehilfe durch Vereine. Hier hat das BVerfG am 26.02.2020 entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 GG) als Ausdruck der persönlichen Autonomie auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst und dies auch die Freiheit bedeutet, sich der Unterstützung Dritter, z.B. bei der Einholung von Informationen zur Durchführung des Suizides, zu bedienen. Somit muss das auf Stufe 4 stehende Gesetz der Verfassung als höchstrangigem Recht (Stufe 1) weichen.

1.3.3. Gesetzesanwendung:

Gesetze lassen nicht immer nur eine Lösung zu, manchmal ist bei der Anwendung ein Spielraum gegeben, das sogenannte Ermessen.

Ermessen:

Woran erkenne ich „Ermessen“?

- **Muss-Bestimmung** („die Erlaubnis ist zu erteilen“)
 - d.h. die Behörde ist in ihrer Entscheidung gebunden
- **Soll-Bestimmung** („die Erlaubnis soll erteilt werden“)
 - d.h. die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen anders entscheiden
- **Kann-Bestimmung** („die Erlaubnis kann erteilt werden“)
 - d.h. die Behörde hat einen größeren Spielraum, den sie im Rahmen einer Interessenabwägung auszufüllen hat. Wichtig: Dieser Spielraum unterliegt nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Bei einer Klage gegen eine solche Entscheidung wird also das Gericht nur prüfen, ob die Grenzen des Ermessens überschritten wurden.

1.3.4. Auslegung von Gesetzen:

Wenn Unklarheit über die Bedeutung einer gesetzlichen Formulierung besteht, muss ausgelegt werden. Hierbei werden 4 Methoden angewandt:

- **Grammatische Auslegung:** Anhand der Wortbedeutung Rückschlüsse auf den Inhalt ziehen
- **Systematische Auslegung:** Berücksichtigung des Zusammenhanges innerhalb der Paragraphen vor und nach dem auszulegenden Paragraphen
- **Historische Auslegung:** Was war der Wille des ursprünglichen Gesetzgebers, also des Parlamentes?
- **Teleologische Auslegung:** Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm

2. Zivilrecht

Das Zivilrecht ist über verschiedene Gesetze verteilt (z.B. Handelsgesetzbuch, Versicherungsvertragsgesetz etc.). Die Grundlagen werden jedoch im BGB geregelt.

2.1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das BGB zieht Regelungen, welche für alle Bereiche des Zivilrechts gelten „vor die Klammer“. Das bedeutet, dass der Allgemeine Teil des BGBs für alle zivilrechtlichen Angelegenheiten (auch außerhalb des BGB) gilt. Im allgemeinen Schuldrecht sind auf dieselbe Art grundlegende Regelungen zum Vertragsrecht getroffen. Sodann folgen die einzelnen besonderen Schuldverhältnisse (z.B. Kauf, Miete, Arbeitsvertrag, Behandlungsvertrag), anschließend das Sachenrecht, gefolgt vom Familienrecht und Erbrecht. Für alle besonderen Verträge gelten also auch die Regelungen des allgemeinen Teils.

Beispiel Behandlungsvertrag:

Das Zustandekommen eines Behandlungsvertrages ist nicht einzeln im § 630a BGB geregelt, sondern Angebot und Annahme, Geschäftsfähigkeit etc. richten sich nach dem BGB AT und allgemeinen Schuldrecht. In den §§ 630a BGB ff sind dann die speziellen Regelungen die nur für den Behandlungsvertrag gelten zu finden.

Beispiel Mietvertrag:

Der Mietvertrag ist in §§ 535 ff geregelt. Unter welchen Bedingungen eine Person wirksam einen Mietvertrag abschließen kann ist im Allgemeinen Teil des BGB unter dem Stichwort Geschäftsfähigkeit zu ersehen.

Das BGB ist daher wie folgt gegliedert:

Allgemeiner Teil:

Hier finden sich Regelungen zu:

- Rechtsfähigkeit:

Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Beginnt mit der Geburt, endet mit dem Tod. § 1 BGB regelt, dass die Rechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt beginnt. Das lebende Kind muss den Mutterleib vollständig verlassen haben, wobei nicht erforderlich ist, dass die Nabelschnur durchtrennt ist.

- Natürliche Person:

Ein Mensch

- **Juristische Person:**

Eine juristische Person kann aus mehreren natürlichen Personen bestehen. Sie ist ein Handlungssubjekt im juristischen Sinne, z.B. Verein, Gesellschaft, GmbH etc. Der Krankenhausaufnahmevertrag kommt z.B. zustande zwischen der natürlichen Person Patientin und der juristischen Person Krankenhausträger.

- **Geschäftsfähigkeit:**

Fähigkeit, gültige Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen. Unter 7 Jahren sind natürliche Personen geschäftsunfähig, zwischen 14 und 18 beschränkt geschäftsfähig, d.h. die Wirksamkeit der Geschäfte hängt von der Genehmigung der Eltern ab („schwebend unwirksam“). Ähnlich ist die Situation bei Betreuten mit Einwilligungsvorbehalt, bei denen die Wirksamkeit von der Einwilligung des Betreuers abhängt.

- **Willenserklärung:**

Kundgabe rechtlich erheblichen Willens .

- **Vertrag:**

Kommt zustande durch die Abgabe zweier einander entsprechender Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme.

- **Verjährung:**

Wird ein Anspruch länger nicht geltend gemacht, kann er nicht mehr durchgesetzt werden. Regelmäßige Verjährungsfrist sind 3 Jahre.

Allgemeines Schuldrecht:

Hier finden sich Regelungen, welche für alle Schuldverhältnisse gelten.

- u.a.: Allgemeines Schuldverhältnis, Verzug, AGB, Vertragsrecht, Verbraucherschutzrecht

Besonderes Schuldrecht:

Hier sind die einzelnen Vertragsarten mit ihren Besonderheiten geregelt.

- Kaufvertrag, Tausch, Darlehen, Schenkung, Mietvertrag, Dienst- und Werkvertrag, Arbeitsvertrag, ungerechtfertigte Bereicherung, Unerlaubte Handlungen, Schadenersatz, Sachenrecht
- **§ 630 a ff** Behandlungsvertrag (Regelungen zu vertragstypischen Pflichten, Einwilligung, Aufklärungspflichten, Dokumentationspflicht, Akteneinsichtsrecht, Beweislast)

Sachenrecht:

- u.a.: Unterscheidung von Besitz (tatsächliche Sachherrschaft) und Eigentum (Verfügungsrecht an der Sache)

Beispiel:

Das Handtuch eines Krankenhauses halte ich in der Hand. Ich übe die tatsächliche Sachherrschaft aus, bin also Besitzer. Das Handtuch gehört jedoch dem Träger des Krankenhauses, dieser ist Eigentümer.

Familienrecht:

- u.a.: Ehe, Scheidung, Kindschaft, Elterliche Sorge, Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Erbrecht:

- u.a.: Vermächtnis, Testament

2.2. Zivilprozessrecht

- Die Zivilprozessordnung (ZPO) regelt u.a.: Klage, Verfahrensablauf, Urteil, Berufung, Revision und Zwangsvollstreckung. Streitigkeiten werden vor dem Zivilgericht ausgetragen.
- Die unterste Stufe stellen die Amtsgerichte dar, sodann folgen Landgerichte, Oberlandesgerichte und als höchste Instanz der Bundesgerichtshof.

3. Strafrecht

3.1. Strafgesetzbuch (StGB) Strafprozessordnung (StPO)

3.1.1. Strafrecht allgemeiner Teil

Im allgemeinen Teil finden sich insbesondere Regelungen zu Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Schuldfähigkeit sowie Rechtfertigungsgründen (Notwehr, Notstand). Unterscheidung Verbrechen (Mindeststrafe 1 Jahr Freiheitsstrafe) und Vergehen (Mindeststrafe weniger als 1 Jahr Freiheitsstrafe).

3.1.2. Strafrecht besonderer Teil

Im besonderen Teil des StGB werden die einzelnen Delikte beschrieben und der Strafrahmen festgelegt.

Berufsrelevante Delikte:

- Tötungsdelikte
- Unterlassene Hilfeleistung
- Aussetzung
- Freiheitsberaubung
- Schwangerschaftsabbruch
- Verletzung von Patientengeheimnissen

Strafrecht außerhalb des StGB:

Viele Strafgesetze finden sich auch in Gesetzen außerhalb des StGB. Sie werden genau wie Strafgesetze aus dem StGB behandelt.

- **Betäubungsmittelgesetz (BtMG)**
Betäubungsmittel (BtM) sind die in den Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, die nur unter bestimmten Auflagen in den allgemeinen Warenverkehr gebracht werden dürfen, unter Schutz vor dem Zugriff unbefugter Personen, Nachweisführung des Verbrauchs und kontrollierter Vernichtung. Betäubungsmittel werden überwiegend eingesetzt bei
 - chronischen und/oder sehr starken Schmerzen,
 - fortgeschrittenen Krebserkrankungen,
 - HIV/AIDS und
 - nach Operationen.

- **Medizinprodukterecht, Arzneimittelgesetz**

Sowohl das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz als auch das Arzneimittelgesetz gehören eigentlich zum Verwaltungsrecht, da sie hoheitlich den Umgang mit bestimmten Produkten und Gegenständen regeln. Sie enthalten jedoch auch strafrechtliche Normen z.B.:

§ 95 AMG: „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 ein Arzneimittel in den Verkehr bringt oder bei anderen anwendet,
2. entgegen § 6 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3, ein Arzneimittel in den Verkehr bringt oder bei einem anderen Menschen oder einem Tier anwendet (...)

Im Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz finden sich gleichfalls Regeln zur Strafbarkeit:

§ 92 MPDG:“ (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 11 Satz 1 ein dort genanntes Produkt betreibt oder anwendet,
2. entgegen § 12 Nummer 1 ein Produkt in den Verkehr bringt, in Betrieb nimmt, betreibt oder anwendet oder
3. entgegen § 13 Absatz 1 ein gefälschtes Produkt, ein gefälschtes Teil oder eine gefälschte Komponente herstellt, auf Lager hält, zur Abgabe anbietet, in den Verkehr bringt, in Betrieb nimmt oder auf dem Markt bereitstellt.

Prüfungsaufbau Strafbarkeit:

Die Prüfung der Strafbarkeit gliedert sich in drei Stufen:

I. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Das konkrete Handeln entspricht der abstrakten Beschreibung des Gesetzes. Beispiel Körperverletzung **§ 223 StGB:** „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt“. Das Setzen einer Spritze erfüllt diese abstrakte Beschreibung und damit den objektiven Tatbestand. Noch ist aber die Strafbarkeit nicht entschieden.

b) Subjektiver Tatbestand

Tat wurde mit Vorsatz begangen, also „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“ bei einigen Delikten ist auch Fahrlässigkeit ausreichend. Im Spritzenbeispiel ist davon auszugehen, dass in der Regel mit Absicht, also vorsätzlich gespritzt wird. Noch immer ist aber die Strafbarkeit nicht entschieden.

II. Rechtswidrigkeit

Fehlen von Rechtfertigungsgründen. Im Krankenhausbetrieb zentral ist die Einwilligung oder der rechtfertigende Notstand. Willigte der Patient in das Setzen der Spritze wirksam ein, so ist trotz Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes keine Strafbarkeit gegeben.

III. **Schuld**

Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und danach zu handeln. Schuldfähigkeit besteht erst ab 14 Jahren. Nicht oder nur eingeschränkt ist die Schuldfähigkeit gegeben z.B. bei psychischen Störungen, Alkohol- oder Drogeneinfluss. Bei Schuldunfähigkeit erfolgt keine Freiheitsstrafe sondern eine Maßregel zur Besserung und Sicherung (z.B. Unterbringung in einer Psychiatrie oder Entziehungsanstalt)

IV. **Strafantrag, keine Verjährung**

Eine weitere Voraussetzung bei bestimmten Delikten ist der „Strafantrag“ (z.B. bei einer einfachen Körperverletzung oder Beleidigung). Dies ist die Mitteilung des Wunsches des Opfers, dass die Tat bestraft wird. Dieser ist zu unterscheiden von der bloßen Mitteilung einer Straftat an Polizei oder Staatsanwaltschaft, der „Strafanzeige“.

Ein weiteres Strafbarkeitserfordernis ist, dass die Verfolgung der Tat nicht verjährt ist.

3.1.3. Strafprozessrecht (StPO)

- Die Strafprozessordnung regelt wie strafrechtlicher Verfahren und Prozesse vor Gericht durchzuführen sind. Straftaten werden vor dem Strafgericht angeklagt. Die unterste Stufe stellen die Amtsgerichte dar, sodann folgen Landgerichte, Oberlandesgerichte und als höchste Instanz der Bundesgerichtshof.

4. Sozialrecht

Entstehung:

Otto von Bismarck

„Mein Gedanke war, die arbeitenden Klassen zu gewinnen, oder soll ich sagen zu bestechen, den Staat als soziale Einrichtung anzusehen, die ihretwegen besteht und für ihr Wohl sorgen möchte“

– Otto von Bismarck: Gesammelte Werke (Friedrichsruher Ausgabe) 1924/1935, Band 9, S. 195/196–

Deshalb Einführung der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung. Später traten noch die Arbeitslosen- und die Pflegeversicherung hinzu.

4.1. Sozialstaatsprinzip

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

Das Grundgesetz definiert Deutschland als sozialen Rechtsstaat:

Art 28

*(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und **sozialen** Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.*

Die fünf Zweige der Sozialversicherung und deren Träger:

Zweig	Träger
Krankenversicherung	Krankenkassen
Unfallversicherung	Berufsgenossenschaft
Rentenversicherung	Deutsche Rentenversicherung
Pflegeversicherung	Pflegekasse
Arbeitslosenversicherung	Bundesagentur für Arbeit

4.2. Kodifikation des Sozialrechts

Unter Kodifikation versteht man die gesetzliche Regelung des Sozialrechts. Im Falle des Sozialrechts sind die Aufgabenbereiche sehr gut an der gesetzlichen Gliederung nach Einführung der einzelnen Bücher des SGB (SGB I-XII in römischen Ziffern) erkennbar, weshalb diese hier detailliert vorgestellt werden. Vor der jeweiligen Einführung als Bücher des SGB waren die Zweige der Sozialversicherung in nicht systematisierten Einzelgesetzen verstreut.

4.2.1. SGB I

Allgemeiner Teil:

- Einführung Januar 1976
- enthält die grundlegende Programmatik des SGB sowie Definitions- und Verfahrensvorschriften

***SGB I § 1 (1)** Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen*

- *ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,*
- *gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,*
- *die Familie zu schützen und zu fördern,*
- *den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und*
- *besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.*

***(2)** Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.*

4.2.2. SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- Einführung Januar 2005
- enthält die Förderung (einschließlich finanzieller Förderung) von erwerbsfähigen Personen über 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze von 65 bzw. 67 Jahren sowie deren Angehöriger, soweit diese über kein (ausreichendes) Arbeitseinkommen verfügen. Hat die bisherigen Regelungen zum Sozialhilferecht und zur Arbeitslosenhilfe ersetzt.

- Kein „Sozialversicherungsrecht“, da nicht von Beitragsleistung aus Arbeit abhängig. Es handelt sich, wie beim SGB XII um „Fürsorgerecht“. Dies bedeutet: Die Leistungen werden erbracht, um ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, nicht um Risiken aus dem Arbeitsverhältnis auszugleichen.

4.2.3. SGB III

Arbeitsförderung:

- Einführung Januar 1998
- betrifft die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) u.a. Arbeitsvermittlung und Leistungen bei Arbeitslosigkeit

4.2.4. SGB IV

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung:

- Einführung Januar 1977
- regelt neben dem Recht des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie der Definitionen sozialversicherungsrechtlicher Grundbegriffe vor allem die Verfassung der Sozialversicherungsträger (Organisation, Sozialversicherungswahlen, Haushalts- und Rechnungswesen)

4.2.5. SGB V

Gesetzliche Krankenversicherung:

- Einführung Januar 1989
- betrifft Organisation, Versicherungspflicht und Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sowie deren Rechtsbeziehungen zu weiteren Leistungserbringern (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker etc.).

SGB I § 21 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung können in Anspruch genommen werden:

- 1. Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten,*
- 2. bei Krankheit Krankenbehandlung, insbesondere*
 - a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,*
 - b) Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,*
 - c) häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,*
 - d) Krankenhausbehandlung,*
 - e) medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,*
 - f) Betriebshilfe für Landwirte,*

g) Krankengeld,

- 3. bei Schwangerschaft und Mutterschaft ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe, stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe, Betriebshilfe für Landwirte, Mutterschaftsgeld,*
- 4. Hilfe zur Familienplanung und Leistungen bei durch Krankheit erforderlicher Sterilisation und bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch. (...)*

4.2.6. SGB VI

Gesetzliche Rentenversicherung:

- Einführung Januar 1992
- betrifft Organisation und Leistungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung (Renten wegen Alters, Rente wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten; Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sonstigen Rehabilitation).

4.2.7. SGB VII

Gesetzliche Unfallversicherung:

- Einführung Januar 1997
- betrifft Organisation, Versicherungspflicht und Leistungen der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Unfallkassen der öffentlichen Hand. Die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** ist die gesetzliche Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen ist ihre vorrangige Aufgabe. Hierbei ist zu beachten, dass ein Arbeitsunfall auch auf dem Weg zur Arbeit gegeben ist, sofern kein Umweg genommen wurde.

4.2.8. SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe:

- Einführung 3. Oktober 1990 (neue Bundesländer)
- Einführung Januar 1991 (alte Bundesländer)
- betrifft Angebote und Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (insbes. Jugendämter) an anspruchsberechtigte bzw. hilfebedürftige Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und junge Erwachsene.

4.2.9. SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen:

- Einführung Juli 2001
- Januar 2018 (Neufassung)
- hat den Zweck, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken.

4.2.10. SGB X

Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz:

- Einführung Januar 1981
- Januar 1983
- regelt das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, den Schutz der Sozialdaten sowie die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten.
- **Beispiel:**
Der Ablauf bei Beantragung einer Leistung ist in der Regel für alle Bücher des SGB gleich:
 1. Antrag bei der zuständigen Stelle
 2. Ablehnung durch die Sachbearbeitung
 3. Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung
 4. erneute Prüfung durch die zuständige Stelle
 5. Widerspruchsbescheid
 6. Klage vor dem Sozialgericht gegen den Widerspruchsbescheid

4.2.11. SGB XI

Soziale Pflegeversicherung:

- Einführung Januar 1995

4.2.12. SGB XII

Sozialhilfe (Fürsorgerecht):

- Einführung Januar 2005
- **§ 1 SGB XII:** „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie

möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.“

4.2.13. Weitere Sozialgesetze

Als besondere Teile des Sozialgesetzbuches gelten nach § 68 SGB I auch mehrere, derzeit noch in speziellen Gesetzen geregelte Bereiche. Diese sollen langfristig in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden:

- **BAföG**
 - Ausbildungsförderung
 - Juli 1971
- **BVG**
 - Kriegsopferversorgung
 - Oktober 1950
- **SVG**
 - Soldatenversorgung
 - April 1956
- **OEG**
 - Opferentschädigung
 - 16. Mai 1976
- **WoGG**
 - Wohngeld
 - Januar 1971
- **BKGG**
 - Kindergeld
 - 1. Januar 1996

4.3. Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Das sozialgerichtliche Verfahren ist in einem eigenen Gesetz geregelt, dem Sozialgerichtsgesetz. Die Stufen der Sozialgerichtsbarkeit sind Sozialgericht, Landessozialgericht und Bundessozialgericht.

5. Migrationsrecht (Aufenthalts- und Asylrecht)

5.1. Aufenthaltsrecht

Ein/e AusländerIn benötigt für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland:

- Einen Pass (§ 3 AufenthG)
- Einen Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG)

Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis:

- Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung
- Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen
- Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen
- Aufenthaltserlaubnis wegen gelungener Integration

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis sind in der Regel:

- die Einreise mit dem dafür erforderlichen Visum
- Sicherung des Lebensunterhalts
- geklärte Identität
- Erfüllung der Passpflicht
- **Ausnahmen** u.a. für Asylberechtigte, Personen mit Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz, d.h. für Personen, die erfolgreich ein Asylverfahren durchlaufen haben

Duldung und Aufenthaltsgestattung sind keine Aufenthaltstitel, sondern Papiere, die für eine „Übergangszeit“ konzipiert sind, in der entweder ein rechtmäßiger Aufenthalt oder die Abschiebung vorbereitet wird.

Gründe für eine Duldung:

- Tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung
Beispiel: die Identität ist nicht geklärt; es existiert keine Reiseverbindung; es gibt keine „Heimreisedokumente“; die Reise ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich
- Rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung
Beispiel: gelebte eheliche Lebensgemeinschaft oder eine schützenswerte Eltern- Kind- Beziehung sowie Aussetzungsbeschluss/„Hängebeschluss“ eines Gerichts;

Asylfolgeantragstellung; gestellter Eilantrag im Dublinverfahren (§ 34a Abs. 2 S. 2 AsylVfG)
dringende humanitäre oder persönliche Gründe

5.2. Asylrecht

Art. 16 GG i.F. 23.5.1949

(2) [...] Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Art. 16a GG Eingeführt 1993 zur Einschränkung des Asylrechts

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. (...)

Andere Rechtsquellen des Asylrechts:

- Genfer-Flüchtlingskonvention (Internationales Recht bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen und Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten)
- Europäische Menschenrechtskonvention (Europarecht i.w.S.)
- Europäische Grundrechtecharta (EU-Primärrecht)
- Qualifikationsrichtlinie, Dublin-III-VO, Aufnahmerichtlinie (EU-Sekundärrecht)
- Asylgesetz (vorher AsylverfahrenG), Aufenthaltsg, Asylbewerberleistungsgesetz (Bundesrecht)
- Nds. Aufnahmegesetz (Landesrecht)

5.2.1. Flüchtlingseigenschaft:

Grundlagen: Genfer Flüchtlingskonvention 28. Juli 1951 Konkretisierung: Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) Umsetzung: **§ 3 ff AsylG** = persönliches Verfolgungsschicksal

- *„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“*

1. Verfolgungshandlung, § 3a AsylG:

Gravierende Menschenrechtsverletzung (EMRK), Gewalt, Diskriminierung etc.

2.-4. Begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner (§ 3b AsylG):

- Rasse (insbes. Hautfarbe, Herkunft, Ethnie)
- Religion (Glaubensüberzeugungen)
- Nationalität (Staatsangehörigkeit oder andere Identität)
- Politische Überzeugung (Meinung haben)
- Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe (deutlich abgrenzbar, nicht auf Merkmal verzichten wollen...)
z.B. Kriegsdienst; Homosexualität; Christen (hier taufen lassen?); IS (=gegen Schiiten); (P) sog. Nachfluchtgründe: oppositionelle Tätigkeiten in Deutschland?

5. Auch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (§ 3c AsylG)

z.B. organisierte Banden und Freischärler.

6. Kein Ausschluss (Kriegsverbrecher etc.)

- (P) Wurde vom Antragsteller „kriminelles Unrecht“ begangen (§ 3d AsylG): „keine Hilfe durch den Staat möglich?“
- (P) „inländische Fluchtalternative“ (§ 3e AsylG): „in anderer Region im Heimatland sicher?“

5.2.2. Subsidiärer Schutz:

§ 4 AsylG/Qualifikationsrichtlinie der EU:

1. „Stichhaltige Gründe vorgebracht, dass ihm im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht“

- Todesstrafe
- Folter
- Individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts = Bürgerkrieg

2. Kein Ausschluss (Kein Asyl für Personen die Kriegsverbrechen begangen haben, § 3c bis 3e gelten entsprechend)

5.3. Rangfolge

Es gibt eine gewisse „Rangfolge“ der Möglichkeiten in Deutschland bleiben zu können, wobei ganz oben die Anerkennung als Asylberechtigte steht, welche ein hohes Maß an Sicherheit bietet, während das Abschiebungsverbot jederzeit beseitigt werden kann. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann neben einer eindeutigen Ablehnung folgende Status-Entscheidungen treffen:

1. Asylberechtigte nach **Art. 16a Abs. 1 GG**: *„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“*
2. Flüchtling nach Genfer Flüchtlingskonvention, Qualifikationsrichtlinie und **§ 3 ff. AsylG** *„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“*
3. Subsidiärer Schutz, Qualifikationsrichtlinie, **§ 4 AsylG**: *„im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht“*
4. Abschiebungsverbot, **§ 60 V, VII AufenthG**, zielstaatsbezogen

Unter „Spurwechsel“ ist der Versuch zu verstehen, nach dem Asylverfahren über Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in Deutschland bleiben zu dürfen.

5.4. Gerichtsbarkeit

Zuständig für Asyl- und Aufenthaltsrecht sind die Verwaltungsgerichte. Der Rechtsweg beginnt mit einer fristgerechten Klage gegen den ablehnenden Bescheid. Wie so oft im Verwaltungsrecht, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass trotz laufendem Gerichtsverfahren die Abschiebung möglich wäre. Um dies zu verhindern muss im vorläufigen Rechtsschutz ein „Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Ablehnungsbescheid“ gestellt werden. Dann prüft das Gericht grob die Erfolgsaussichten und wägt die negativen Folgen einer falschen Entscheidung mit den Risiken einer Entscheidung in die andere Richtung ab.

Die Stufen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind:

- Verwaltungsgericht
- Oberverwaltungsgericht
- Bundesverwaltungsgericht.

6. Ausgewählte Themengebiete mit Berufsbezug

Viele Lebenssachverhalte aus dem Berufsleben betreffen mehr als nur ein Rechtsgebiet und sollen daher im Folgenden gesondert dargestellt werden.

6.1. Patientenrechte

Basis für alle Rechte der Patienten sind zum einen der Behandlungsvertrag und zum anderen die Grundrechte gemäß den Artikeln des Grundgesetzes. Aus dem Behandlungsvertrag gemäß § 630a ff BGB folgt das Akteneinsichtsrecht (§ 630g BGB) sowie die Informations- und Dokumentationspflicht. Gemäß § 630e BGB ist umfassend über sämtliche wesentlichen Umstände aufzuklären. Dies muss in verständlicher Weise geschehen, denn jeder Eingriff betrifft auch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, welcher einer Einwilligung gemäß § 630d BGB bedarf. Auch Menschenwürde und persönliche Freiheit sollen durch die Aufklärungspflicht geschützt werden. Es muss informiert werden über Diagnose, voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, Medikation und Dosis, Unverträglichkeiten und Nebenwirkungen, Therapie und therapeutische Maßnahmen.

Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist zudem, dass die Patienten einwilligungsfähig sind, das heißt, dass sie in der Lage sind

1. Sinn und Zweck der Behandlung, um die es konkret geht, zu begreifen
2. deren Vor- und Nachteile abzuwägen und
3. daraufhin eine vernünftige Entscheidung zu treffen.

Hierbei können auch Menschen die unter Betreuung stehen selbst einwilligen.

Beispiel:

Ein schizophrener Mensch der glaubt, die Toten würden zu ihm sprechen, kann sehr wohl verstehen, dass ein entzündeter Blinddarm entfernt werden muss und dass alle Operationen ein gewisses Risiko in sich bergen. Genauso kann eine Frau mit extrem niedrigem IQ verstehen, dass bei einem Geburtsstillstand das Kind möglicherweise nur durch eine Sectio zur Welt gebracht werden muss, wenn es ihr in einfachen Worten erklärt wird. Eine Einwilligung der BetreuerIn ist hier nicht notwendig, auch wenn diese oft von Krankenhausträgern gefordert wird. Betreute sind nicht „entmündigt“.

Ein Eingriff im oder am Körper ist somit unter folgenden Voraussetzungen nicht als Körperverletzung strafbar:

- Einwilligung (bei richtiger Aufklärung) oder
- rechtfertigender Notstand (Gefahr für das Leben) oder
- mutmaßliche Einwilligung (z.B. bei Bewusstlosen) oder

- gesetzliche Bestimmungen (Zwangsbehandlung bei Behandlungsverweigerung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes)

6.2. Arbeitsrecht

Ein Arbeitsvertrag kommt wie jeder Vertrag nach den allgemeinen Regeln des BGB durch die Abgabe zweier einander entsprechender Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme zustande. Das Angebot besteht in der Regel in der Vorlage eines von der ArbeitgeberIn unterschriebenen Exemplars des Arbeitsvertrages und die Annahme wäre dann die Unterschrift durch die ArbeitnehmerIn. Der Arbeitsvertrag kann jedoch auch mündlich geschlossen werden, Schriftform ist nicht erforderlich. Gemäß § 611a BGB ist weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit geschuldet. Im Gegensatz hierzu steht z.B. die freie Mitarbeit, bei der im Rahmen eines Dienstvertrages gemäß § 611 BGB nicht weisungsgebunden sondern wirtschaftlich selbstständig gearbeitet wird.

Der Arbeitsvertrag wird beendet durch eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die Kündigung. Die Kündigung muss nicht „angenommen“ werden. Die häufig gewünschte Unterschrift nach Empfang einer Kündigung dient nur dem Beleg des Zuganges. Im Kündigungsschutzgesetz sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine Kündigung wirksam ist.

Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz:

Die ArbeitnehmerIn hat eine Treuepflicht gegenüber der ArbeitgeberIn und diese wiederum eine Schutzpflicht gegenüber der MitarbeiterIn. Beide müssen die Hauptpflichten erfüllen (Erbringung der Arbeitsleistung und Zahlung der Vergütung)

Wichtig: Sanktion bei Fehlverhalten ist im Arbeitsrecht z.B. die Abmahnung oder Kündigung, während die strafrechtliche Folge womöglich eine Haftstrafe nach Strafprozess und die zivilrechtliche Folge eine Schadensersatzpflicht gegenüber der Patientin wäre. Verwaltungsrechtlich kommt eine Untersagung der Berufsausübung in Frage, wenn der Verstoß schwerwiegend ist.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden vor dem Arbeitsgericht ausgetragen. Gegen eine Kündigung kann die Kündigungsschutzklage erhoben werden. Zunächst wird vom Gericht ein sogenannter Gütetermin anberaumt, bei welchem versucht wird, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, wird ein Hauptverhandlungstermin gesetzt, bei dem neben der Arbeitsrichterin zwei ehrenamtliche Richter mitentscheiden. Die drei Stufen in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Bundesarbeitsgericht.

Bei arbeitsrechtlichen Problemen steht die Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen zur Verfügung. Dies ist je nach Organisationsstruktur z.B. ein Betriebsrat oder der Personalrat.

6.3. Arbeit an PatientInnen

Schweigepflicht:

Die Schweigepflicht betrifft alle Informationen über den Patienten, selbst z.B. die Information über den Aufenthalt der Person im Krankenhaus.

Verstöße gegen die Schweigepflicht können folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

Arbeitsrechtlich:

- Abmahnung
- Kündigung

Zivilrechtlich:

- Schadenersatz

Strafrechtlich:

- Geldstrafe
- Haftstrafe

Verwaltungsrechtlich:

- Untersagung der Tätigkeit („Entzug der Berufserlaubnis“)

Delegation:

Bei der Delegation ärztlicher Tätigkeiten ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Tätigkeiten, die stets durch ärztliches Personal selbst ausgeführt werden müssen und nicht delegiert werden dürfen (u.a. Anästhesie, Anamnese, Aufklärung) und den delegierbaren Tätigkeiten wie z.B. die Pflegedokumentation. Bei der Delegation ist die ausgewählte Person Erfüllungsgehilfe gemäß **§ 278 BGB**. Für die Haftung bedeutet dies: Wenn eine Tätigkeit durchgeführt werden soll, die nicht hätte delegiert werden dürfen muss die betreffende Person ablehnen (remonstrieren) um nicht anteilig mit der delegierenden Person für etwaige Fehler zu haften.

6.4. Zwangsmaßnahmen

Gegen den Willen von Personen können Maßnahmen nur unter sehr engen Voraussetzungen getroffen werden.

Eine Unterbringung nach dem PsychKG erfordert das Vorliegen der Diagnose einer schwerwiegenden psychischen Störung und selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten.

Wenn aufgrund psychischer Krankheit oder geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung eine Person ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln, liegen die Voraussetzungen der Bestellung einer BetreuerIn vor. Für die Bestellung ist das Vormundschaftsgericht zuständig, welches dem örtlichen Amtsgericht zugeordnet ist. Bei allen Maßnahmen besteht ein

Spannungsfeld zwischen der allgemeine Hilfespflicht gemäß § 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung) und den Freiheitsrechten der betroffenen Person. In Notaufnahme und Notfallsituationen wird in der Regel eine mutmaßliche Einwilligung bzw. ein übergesetzlicher Notstand zur Straffreiheit akuter Maßnahmen führen. Zivilrechtlich liegt hier eine sogenannte „Geschäftsführung ohne Auftrag“ vor, bei der jedoch auch die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten ist.

Geschäftsführung ohne Auftrag § 677 BGB: „*Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.*“

6.5. Haftungsrecht

Auch jenseits des Strafrechtes gibt es Sanktionen für Fehlverhalten. Diese sind Gegenstand des zivilrechtlichen Haftungsrechtes. Wenn eine Haftung geprüft wird, muss genau festgestellt werden, wer aus welchem Schuldverhältnis haftet und welcher Verschuldensgrad vorliegt.

§ 280 BGB: „*Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.*“

Vertreten muss der Schuldner eine Pflichtverletzung, wenn ihn der Vorwurf des Verschuldens im Sinne von Vorsatz oder Fahrlässigkeit trifft. Fahrlässigkeit bedeutet das „*Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt*“ § 276 BGB

In der Regel wird der Behandlungsvertrag nicht direkt zwischen den tatsächlich Handelnden Personen geschlossen. Es wird häufig der Krankenhausträger mit der Patientin einen Vertrag schließen und sodann ÄrztInnen mit der Durchführung beauftragen, welche wiederum Assistentinnen, Hebammen und vergleichbare Personen zur Erfüllung heranziehen.

§ 278 BGB: „*Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung*“

Haftungsverantwortung:

- ÄrztInnen trifft die **Anordnungsverantwortung**, diese bezieht sich auf die Haftung ärztlichen Personals für selbst getroffene Entscheidungen
- Krankenhausträger trifft die **Durchführungsverantwortung**, diese bezieht sich auf die Haftung des Krankenhausträgers für Fehler bei der Durchführung von Maßnahmen. Diese Haftung entfällt, wenn der Fehler allein ärztlicherseits begangen wurde.
- Die **Handlungsverantwortung** trifft die weiteren beteiligten Personen (OtAs, AtAs, Hebammen usw.). Diese haften nur für eigenes Verschulden, dürfen jedoch nur Maßnahmen übernehmen, für die sie qualifiziert sind.

Verschuldensgrade:

- **Einfache Fahrlässigkeit:**
liegt vor bei geringfügigen, leicht entschuldbaren Unachtsamkeiten oder bloßer Unachtsamkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet nicht die handelnde Person, sondern der Krankenhausträger. **Beispiel ist das versehentliche Umstoßen eines Getränkeglases.**
- **Mittlere Fahrlässigkeit:**
ist gegeben, wenn das Verschulden weder eindeutig einfach noch grob fahrlässig ist. Hier haften Träger und Durchführende nach einer jeweils im Einzelfall zu bildenden Haftungsquote.
- **Grobe Fahrlässigkeit:**
liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. **Wenn z.B. beim Desinfizieren die Wartezeiten zum Einwirken nicht eingehalten werden,** liegt grobe Fahrlässigkeit vor und die Haftung trifft allein die handelnde Person.

Vorsatz:

Wenn absichtlich gehandelt wird, haftet die handelnde Person ebenfalls allein.

Deliktische Haftung hingegen entsteht unabhängig vom Vorliegen eines Vertrages bei Vorliegen eines höheren Verschuldensgrades. Sie ist geregelt in § 823 BGB. Eine Haftung entsteht hier nur bei mehr als leichter Fahrlässigkeit. Die liegt daran, dass in einem Vertragsverhältnis höhere Sorgfalt gefordert ist als im allgemeinen Alltagsgeschehen.

Schadenersatz:

Wenn eine zivilrechtliche Haftung vorliegt, hat die PatientIn einen Anspruch auf Schadenersatz, in der Regel in Form von Schmerzensgeld. Ein solcher Anspruch wird als immaterieller Schaden bezeichnet.

§ 253 BGB Immaterieller Schaden:

“ (1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

“ (2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

Verjährung:

Im BGB ist geregelt, dass alle Ansprüche der Verjährung unterliegen.

§ 194 BGB: *„Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung“*

Wurde gegen vertragliche Pflichten verstoßen beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre, bei deliktischen Ansprüchen 30 Jahre.

§ 197 BGB: „In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen“

Hierbei beginnt die Frist jedoch erst mit Kenntnis der Geschädigten Person von dem fehlerhaften Verhalten zu laufen. Schadensersatzansprüche vertraglicher und deliktischer Art können auch bei vorsätzlich falscher Aufklärung entstehen.

6.6. Rechtliche Aspekte Tod und Sterben

Selbstmord (Suizid) ist im deutschen Recht nicht strafbar. Bei der **Sterbehilfe** sind folgende Formen zu unterscheiden:

- a) Nicht strafbar ist die bloße „**Hilfe beim Sterben**“ durch Pflege, schmerzlindernde Medikamente ohne Lebensverkürzung und Unterstützung wie sie z.B. in einem Hospiz geleistet wird.
- b) „**Aktive Sterbehilfe**“ ist ein aktives Handeln um das Leben eines anderen Menschen zu verkürzen. Diese ist strafbar als Mord (**§211 StGB**) Totschlag (**§ 212 StGB**) oder Tötung auf Verlangen (**§ 216 StGB**).
- c) „**Passive Sterbehilfe**“ ist das Unterlassen von Maßnahmen der Lebenserhaltung. „**Indirekte Sterbehilfe**“ ist die Verabreichung schmerzlindernder Mittel unter Inkaufnahme der lebensverkürzenden Folge. Diese Formen der Sterbehilfe sind nicht strafbar, wenn sie vom Willen der PatientIn gedeckt sind. Fehlt diese Deckung mit dem PatientInnenwillen, liegt Mord oder Totschlag vor.
- d) „**Beihilfe zum Suizid**“ (assistierte Selbsttötung) ist das Beschaffen von tödlichen Mitteln, welche die betreffende Person selbst einnimmt. Dies ist nicht strafbar, da Selbstmord nicht strafbar ist und somit auch die Beihilfe hierzu nicht strafbar sein kann.
- e) Die „**geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung**“ war in § 217 StGB als strafbar definiert, jedoch hat das BVerfG diese Norm für nichtig erklärt, da sie mit höherrangigem Recht (Grundrechte) nicht vereinbar ist.

Patientenverfügung:

Mit der Patientenverfügung kann festgelegt werden, wie die Behandlung sein soll, wenn die PatientIn sich selbst nicht mehr äußern kann.

§ 1901a BGB regelt: „Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese

Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.“

Es ist hierbei nicht relevant, wie alt die Patientenverfügung ist. Es ist absolut denkbar, dass jemand eine Patientenverfügung mit 50 niederschreibt und dann mit 80 noch immer auf ihre Wirksamkeit vertrauen darf. Anders liegt der Fall nur dann, wenn eine Änderung des Willens objektiv erkennbar wäre.

Behandlungsabbruch:

Entspricht der Abbruch der Behandlung dem wirksam erklärten Willen, so gibt es keine Pflicht weiter zu behandeln. Dies gilt auch, wenn durch die BetreuerIn eine Patientenverfügung vorgelegt wird, aus der der Wunsch eines Behandlungsabbruches erkennbar hervorgeht.

Nottestament:

Aus dem Behandlungsvertrag folgt die Nebenpflicht, bei bestimmten sozialen Problemen zu helfen. Rechtsberatung wird jedoch nicht geschuldet, sondern Unterstützung bei der Erlangung rechtlichen Rates. Hierzu gehört es auch, die Errichtung eines Testamentes zu ermöglichen. Ist keine Zeit mehr, einen Anwalt oder Notar erscheinen zu lassen, so muss ein Nottestament errichtet werden. Hierbei müssen drei Personen als Zeugen fungieren und das mündlich mitgeteilte Testament schriftlich fixieren. Die besonderen Regelungen ergeben sich aus **§ 2250 BGB**.

Vorsorgevollmacht:

Mithilfe der Vorsorgevollmacht kann bestimmt werden, wer im Falle der Unfähigkeit, den Willen zu äußern über die persönlichen Angelegenheiten bestimmen soll, häufig gekoppelt mit einem Wunsch bezüglich der Person welche für die rechtliche Betreuung gewählt werden soll.